

20-12-1991



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

22.303/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 13. Juni 1991 die Klage vom 17. Dezember 1990 untersucht, die gegen die Pensionsverwaltung aufgrund der Tatsache eingereicht worden ist, daß der Gemeindeverwaltung von Bütgenbach zum Thema "die Pensionen der Lohnarbeiter" ausschließlich Broschüren in französischer Sprache zwecks Aushändigung an die Bevölkerung zugestellt worden sind.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß die besagte Broschüre zwar in drei aufgestellt und herausgegeben worden ist, die Exemplare in deutscher Sprache den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets und den Malmedyer Gemeinden jedoch aufgrund drucktechnischer Probleme mit einigen Tagen Verspätung zugestellt worden sind.

Broschüren, die von einer zentralen Dienststelle verfaßt und den Gemeindeverwaltungen im Hinblick auf die Verteilung an die interessierten Bewohner zugestellt werden, sind als Bekanntmachungen und Mitteilungen aufzufassen, die der Öffentlichkeit durch die lokalen Dienststellen zukommen, im Sinne von Artikel 40, Zeile 1 der durch den Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze, die den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festlegen.

Diese Bekanntmachungen unterliegen der Sprachenregelung, die den lokalen Dienststellen diesbezüglich vorgeschrieben wird.

In den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets werden die an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen in deutscher und in französischer Sprache verfaßt ( Artikel 11, Paragraph 2 der oben angeführten Gesetze).

Das Pensionsministerium hätte folglich den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets gleichzeitig Broschüren in deutscher und in französischer Sprache zustellen sollen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt demzufolge die Ansicht, daß die Klage zwar zulässig, aber überholt ist, da der Gemeindeverwaltung von Bütgenbach die Broschüren in deutscher Sprache nachträglich zugeschickt wurden.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident